

# ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1763)

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

## I. FESTSETZUNGEN

	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 17 (4) BauNVO
	GRUNDPLÄCHENZAHL z.B. 0,2	§ 19 BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 0,3	§ 20 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2) BauNVO
	OFFENE BAUWEISE - NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG -	§ 22 (2) BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 (3) BauNVO
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)	§ 9 (1) 2 BBauG
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) 13 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 10 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	FUSSWEGE	§ 9 (1) 11 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BBauG
	FEUERLÖSCHTEICH UMFORMERSTATION	} VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 12 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - BOLZPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 18 BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSCHAFTSANLAGEN -GRUPPENKLÄRANLAGE -	§ 9 (1) 22 BBauG
	FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a BBauG
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT MINDESTBREITE (z.B. 2,0 m)	§ 9 (1) 25b BBauG
	BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN	§ 9 (1) 25b BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 (7) BBauG
	ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BBauG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	§ 9 (1) 4 BBauG

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	ORTSDURCHFARTSGRENZE
	ZU ERHALTENDER KNICK
	BAUBESCHRÄNKUNGEN IM AUSSCHWINGBEREICH DER FREILEITUNGEN

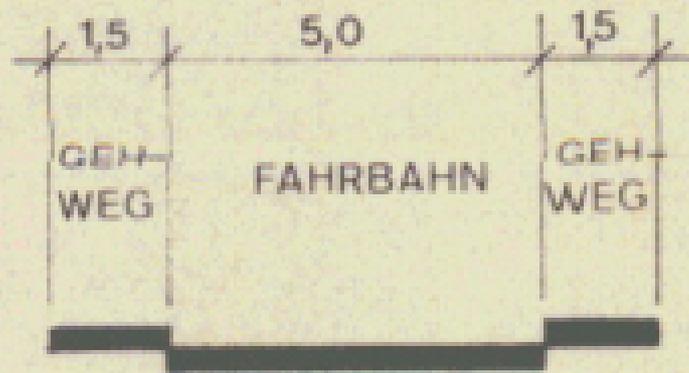
## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSBEBEICHNUNG
	HÖHENLINIE
	WOHNGEBÄUDE
	NEBENGEBÄUDE
	HAUSNUMMER
	SICHTDREIECK

# STRASSENPROFIL

M 1:200

## SCHNITT A-A



# SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 66 GEBIET: WOLKENWEHE NR. 8-11 UND (TEILWEISE)

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNT-  
MACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM  
6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 111 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG  
DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVOBl. SCHL.-H. S. 141), ZULETZT GEÄNDERT  
DURCH GESETZ VOM 16. MÄRZ 1982 (GVOBl. SCHL.-H. S. 66) IVM. § 1 DES GESETZES ÜBER  
BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVOBl. SCHL.-H. S. 249)  
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 23.11.1981  
FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 66 FÜR DAS GEBIET  
WOLKENWEHE NR. 8-11 UND FLURSTÜCKE 55/1 UND 56 (TEILWEISE),

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN;

## VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVER-  
SAMMLUNG VOM 12.11.79  
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK  
IN DEM STORMARNER TAGEBLATT UND DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 28.11.1979 ERFOLGT

BAD OLDESLOE, DEN 4.3.1982

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

L.S. gez. Baethge  
(BAETHGE)

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBauG 1976/1979 IST <sup>VOM</sup> AM 18.1-19.2.1979  
DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 17.12.1979  
IST NACH § 2a ABS. 4 NR. 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG  
ABGESEHEN WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 4.3.1982

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

L.S. gez. Baethge  
(BAETHGE)

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN  
VOM 17.12.1979 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 4.3.1982

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

L.S. gez. Baethge  
(BAETHGE)

4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 22.9.1980 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS-  
PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD OLDESLOE, DEN 4.3.1982

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

L.S. gez. Baethge  
(BAETHGE)

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM  
TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 31.10.1980 BIS ZUM 2.12.1980  
WERKTÄGLICH - AUSSER SONNABENDS - VON 8<sup>00</sup> BIS 16<sup>00</sup> UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE  
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER  
AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT  
WERDEN KÖNNEN, AM 22.10.1980 IM STORMARNER TAGEBLATT UND DEN LÜBECKER NACHRICHTEN  
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 4.3.1982

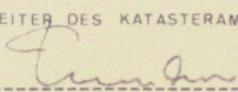
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

L.S. gez. Baethge  
(BAETHGE)

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 13.8.79 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER  
NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 18. DEZ 1981

LEITER DES KATASTERAMTES

  
(REG. VERM. DIREKTOR)

7. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANRE-  
GUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 23.3.1981 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS  
IST MITGETEILT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 4.3.1982

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

L.S. gez. Baethge  
(BAETHGE)

8 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 23.3.81 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 23.3.81 GEBILLIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 4.3.1982

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

L.S.

gez. Baethge  
(BAETHGE)

9. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 24.5.1982 A.Z. IV 810 c - 512 113 - 624 (66) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

BAD OLDESLOE, DEN 12.7.82

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

L.S.

gez. Baethge  
(BAETHGE)

~~10. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM \_\_\_\_\_ ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM \_\_\_\_\_ A.Z. \_\_\_\_\_ BESTÄTIGT.~~

~~BAD OLDESLOE, DEN \_\_\_\_\_~~

~~STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER~~

~~(BAETHGE)~~

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 6.7.82

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

L.S.

gez. Baethge  
(BAETHGE)

12. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 7.7.1982 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 8.7.1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 12.7.1982

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

L.S.

gez. Baethge  
(BAETHGE)